

Antrag

der Abg. Sandro Scheer und Daniel Lindenschmid u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Messerangriff in Wangen auf einen Polizisten durch einen Afghanen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie der gesamte Vorgang um den Angriff, beginnend mit dem Eintreffen der Polizei, bis zur Schussabgabe, chronologisch abgelaufen ist;
2. wann der Afghane nach Deutschland gekommen ist und welchen Aufenthaltstitel (oder Duldung?) er zum Zeitpunkt der Tat hatte;
3. wegen welcher Delikte gegen den Afghanen bereits in der Vergangenheit – und ggf. aktuell zum Zeitpunkt der Tat – ermittelt und zu welchen Strafen er verurteilt wurde;
4. ab wann der Mann vollziehbar ausreisepflichtig war;
5. was seine Abschiebung zwischen Oktober 2020 und August 2021, als Abschiebungen nach Afghanistan noch möglich waren, verhindert hat;
6. wann konkret die zentrale Abschiebebehörde im Regierungspräsidium Karlsruhe wem gegenüber einen Abschiebeauftrag erteilt hat, nachdem im Oktober 2020 die vollziehbare Ausreisepflicht festgestellt und das zuständige Landratsamt mit der Erteilung einer Duldung beauftragt wurde;
7. was seine Abschiebung im August 2024, als auch ein anderer Afghane aus Baden-Württemberg abgeschoben wurde, verhindert hat;
8. wenn es zutrifft, dass der Täter 2023 wegen eines Messerangriffs auf einen Mitbewohner im Jahr 2024 angeklagt wurde und es bisher nicht zu einem Prozess kam, was die Ursache für diese Verzögerung war;

9. ob, ggf. wann und ggf. wie oft die unterbringende Kommune die Aufnahmebehörde oder das Land um eine anderweitige Unterbringung ersucht hat;
10. wie viele Polizisten im Einsatz waren, um den Mann abzuholen, und ob der abholenden Streife die Gefährlichkeit des Mannes bekannt war.

30.6.2025

Scheer, Lindenschmid, Dr. Balzer, Gögel, Baron AfD

Begründung

Wie u. a. die Bild am 26. Juni 2025 unter der Überschrift „Messer-Angriff! Polizei erschießt Mann in Wangen (27)“ berichtet, wurde ein seit 2017 in Deutschland aufhältiger afghanischer Asylbewerber erschossen, nachdem er einen Polizisten mit einem Messer schwer verletzt hatte. Er sollte von einer Polizeistreife zum Haftantritt abgeholt werden, nachdem er Bewährungsauflagen nicht erfüllt hatte. Er war mehrfach vorbestraft und als gewalttätig bekannt. Nähere Details sind bisher nicht bekannt, außer, dass er seit 2020 ausreisepflichtig gewesen sein soll.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 24. Juli 2025 Nr. JUMRV-13-757/36/13 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie der gesamte Vorgang um den Angriff, beginnend mit dem Eintreffen der Polizei, bis zur Schussabgabe, chronologisch abgelaufen ist;*

Zu 1.:

Der chronologische Ablauf ist Gegenstand der laufenden Ermittlungen.

- 2. wann der Afghane nach Deutschland gekommen ist und welchen Aufenthaltstitel (oder Duldung?) er zum Zeitpunkt der Tat hatte;*

Zu 2.:

Der Betroffene reiste am 18. Dezember 2015 nach Deutschland ein. Zum Zeitpunkt der Tat war er im Besitz einer Duldung.

3. wegen welcher Delikte gegen den Afghanan bereits in der Vergangenheit – und ggfs. aktuell zum Zeitpunkt der Tat – ermittelt und zu welchen Strafen er verurteilt wurde;

Zu 3.:

Gegen den Betroffenen wurde wegen Körperverletzungsdelikten und Nötigung ermittelt. Im November 2021 wurde er durch Strafbefehl wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Geldstrafe verurteilt. Im November 2023 verurteilte ihn das Amtsgericht Göppingen erneut wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung. Auf die Ziffern 5 und 6 wird verwiesen.

4. ab wann der Mann vollziehbar ausreisepflichtig war;

Zu 4.:

Der Betroffene wurde nach erfolglosem Abschluss des Asylverfahrens sowie der eingelegten Rechtsmittel zum 29. Oktober 2020 vollziehbar ausreisepflichtig.

5. was seine Abschiebung zwischen Oktober 2020 und August 2021, als Abschiebungen nach Afghanistan noch möglich waren, verhindert hat;

6. wann konkret die zentrale Abschiebebehörde im Regierungspräsidium Karlsruhe wem gegenüber einen Abschiebeauftrag erteilt hat, nachdem im Oktober 2020 die vollziehbare Ausreisepflicht festgestellt und das zuständige Landratsamt mit der Erteilung einer Duldung beauftragt wurde;

Zu 5. und 6.:

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht konnten zunächst keine weiteren Schritte zur Vorbereitung der Abschiebung des Betroffenen eingeleitet werden, da der Betroffene zu dieser Zeit nicht zum Kreis der vorrangig rückzuführenden Personen gehörte. Abschiebungen nach Afghanistan konnten in dem Zeitraum von Oktober 2020 bis August 2021 ausschließlich in Form von Chartermaßnahmen erfolgen. Hinsichtlich des Personenkreises gab es die Vorgabe des Bundesinnenministeriums, dass nur Gefährder, Straftäter und hartnäckige Identitätsverweigerer für Abschiebungen gemeldet wurden. Die erste strafrechtliche Verurteilung des Betroffenen erfolgte jedoch erst im November 2021, somit also nach der Machtergreifung durch die Taliban und der damit verbundenen Einstellung der Chartermaßnahmen durch die Bundesregierung.

7. was seine Abschiebung im August 2024, als auch ein anderer Afghane aus Baden-Württemberg abgeschoben wurde, verhindert hat;

Zu 7.:

Bei der Chartermaßnahme im August 2024 handelte es sich um die erste Abschiebungsmaßnahme seit Juli 2021. Daher wurden zunächst priorisiert schwerste Straftäter aus der Haft heraus abgeschoben, darunter ein verurteilter Straftäter, der im Raum Ulm gemeinsam mit drei weiteren Tätern eine damals 14-Jährige über mehrere Stunden vergewaltigt hatte sowie schwere Gewalttäter, die wegen versuchter Tötungsdelikte zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt worden waren sowie ein verurteilter Mehrfach- und Intensivtäter, der über 160 Mal strafrechtlich in Erscheinung getreten war.

Darüber hinaus wäre eine Abschiebung des Betroffenen auch wegen fehlender Reisedokumente nicht möglich gewesen. Eine zwangsweise Vorführung beim afghanischen Generalkonsulat mit dem Ziel der Passersatzbeschaffung war seit der Machtergreifung durch die Taliban zunächst nicht und später nur bei „hochkriminellen“ Personen in Haft möglich. Der Betroffene befand sich aber zu keinem Zeitpunkt in Haft.

8. wenn es zutrifft, dass der Täter 2023 wegen eines Messerangriffs auf einen Mitbewohner im Jahr 2024 angeklagt wurde und es bisher nicht zu einem Prozess kam, was die Ursache für diese Verzögerung war;

Zu 8.:

Gegen den Angeklagten wurde 2024 Anklage vom Amtsgericht erhoben. In der Folge wurden unter anderem die Anklage übersetzt und zugestellt, ein Pflichtverteidiger bestellt, die Anklage zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet sowie Termin zur Hauptverhandlung bestimmt. Die Verfahrensführung durch das Amtsgericht unterfällt der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit.

9. ob, ggf. wann und ggf. wie oft die unterbringende Kommune die Aufnahmebehörde oder das Land um eine anderweitige Unterbringung ersucht hat;

Zu 9.:

Die für die kommunale Anschlussunterbringung zuständige Gemeinde hat sich im April 2024 an die untere Aufnahmebehörde im Landratsamt gewandt und darum gebeten, mehrere in der Anschlussunterbringung befindliche Personen (darunter auch der genannte Afghane) wieder in die vorläufige Unterbringung aufzunehmen. In einem Gespräch mit der Gemeinde wurde das dreistufige Aufnahmesystem erläutert und mitgeteilt, dass eine Rücknahme in die staatliche vorläufige Unterbringung nicht möglich sei. Stattdessen wurde eine Unterstützung durch das Integrationsmanagement vereinbart, durch das die Person in der Folge betreut wurde.

10. wie viele Polizisten im Einsatz waren, um den Mann abzuholen, und ob der abholenden Streife die Gefährlichkeit des Mannes bekannt war.

Zu 10.:

Zur Vollstreckung des Vorführbefehls waren zwei Polizeibeamte im Einsatz. Die Person war zwar bereits polizeilich in Erscheinung getreten. Gleichwohl waren keine Straftaten gegen Bedienstete staatlicher Institutionen bekannt. Es lagen auch keine Anhaltspunkte vor, dass die Person ein Messer bei sich trägt bzw. gegen die eingesetzten Polizeibeamten verwenden wird.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration